

II-1328 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6871J

1980-07-08

Anfrage

der Abgeordneten Dr. NEISSE, Dr. ERMACORA
und Genossen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Besetzung von Planstellen für Außerordentliche
Universitätsprofessoren

Mit der UOG-Novelle 1978 wurde das Verfahren der Ernennung von Außerordentlichen Universitätsprofessoren neu gestaltet. Seit Inkrafttreten dieser Novelle kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die im Stellenplan des Bundes vorgesehenen Planstellen für Außerordentliche Universitätsprofessoren den einzelnen Fakultäten (Universitäten) nach Maßgabe der Gesamtzahl dieser Planstellen und unter Berücksichtigung der Anträge nach § 4 Abs. 1 UOG zwecks Ausschreibung und zwecks Erstellung von Ernennungsvorschlägen zuteilen (§ 31 Abs. 1). Diese Regelung bedeutet zweifellos eine Verpflichtung zur Zuteilung, sofern im Stellenplan des Bundes für Außerordentliche Universitätsprofessoren überhaupt Planstellen vorgesehen sind.

Mit der genannten Novelle ist überdies eine Neuerung in der Richtung verbunden, daß die öffentliche Ausschreibung für diese Planstellen "nach erfolgter Zuteilung der Planstelle" durch den Dekan (Rektor) zu erfolgen hat. Klar und deutlich ist dies auch in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der UOG-Novelle 1978 (755 der Beilagen, XIV.GP) ausgesprochen: "Die Konsequenz dieser Neuregelung ist, daß

die Ausschreibung solcher Planstellen nicht mehr durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, sondern durch die Fakultäten zu erfolgen hat (Abs. 2)."

Aus der derzeitigen Rechtslage (§ 31 UOG) ergibt sich daher eindeutig folgender Ablauf bei der Ernennung von Außerordentlichen Universitätsprofessoren:

- 1) Festsetzung der Planstellen im Stellenplan des Bundes
- 2) Zuteilung der vorgesehenen Planstellen an die einzelnen Fakultäten (Universitäten) durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zwecks Ausschreibung und Erstellung von Ernennungsvorschlägen
- 3) Öffentliche Ausschreibung durch den Dekan (Rektor)
- 4) Vorlage der Bewerbung an das Fakultätskollegium (Universitätskollegium)
- 5) Ernennungsvorschlag durch dieses Kollegium
- 6) Vorlage des Ernennungsvorschlages an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
- 7) Ernennung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

Dieser Ablauf ist seit dem Inkrafttreten der UOG-Novelle 1978 zwingend vorgeschrieben. Mit Erstaunen haben daher die unterzeichneten Abgeordneten registriert, daß in der Wiener Zeitung vom 29.5.1980 dreißig Planstellen für Außerordentliche Universitätsprofessoren vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unter Berufung auf § 31 Abs. 1 UOG zur Ausschreibung gebracht wurden: Am Schluß dieser Ausschreibung ist folgender Satz enthalten: "Die Zuteilung der genannten Planstelle an einzelne Universitätseinrichtungen erfolgt im Zusammenhang mit der Ernennung auf Grund der Ausschreibungs- und Ernennungsverfahren."

Daraus ist klar ersichtlich, daß die gesetzlich vorgeschriebene Vorgangsweise, nämlich die Ausschreibung durch die Universitäten nach Zuteilung der Planstellen vorzunehmen, nicht eingehalten wird. Eine zentrale öffentliche Ausschreibung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist bei Außerordentlichen Universitätsprofessoren nicht mehr vorgesehen. Ebenso erscheint es mit § 31 UOG unvereinbar zu sein, daß die Zuteilung der Planstellen erst im Zusammenhang mit dem Ernennungsverfahren erfolgt, wie dies in der Ausschreibung angekündigt ist.

Die beschriebene Vorgangsweise ist eine Gesetzesverletzung, da eine klare Bestimmung des UOG nicht eingehalten wird. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die die Anwendung des UOG in vielen anderen Bereichen ohnehin mit sich bringt, ist es daher doppelt bedenklich, wenn klare Regelungen des UOG nicht eingehalten werden. Darüber hinaus ist nach Meinung der unterzeichneten Abgeordneten dieses Beispiel der zentralen öffentlichen Ausschreibung durch das Ministerium ein Übergehen der Universitäten und damit Symptom für eine Haltung, wonach die Universitäten in ihren Aufgaben zurückgedrängt werden sollen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

A n f r a g e :

- 1) Warum unterblieb die gemäß § 31 Abs. 1 UOG vorgesehene Zuteilung der in der oben erwähnten Ausschreibung angeführten dreißig Planstellen an die Fakultäten (Universitäten)?
- 2) Warum wurde in diesem Fall die Ausschreibung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für alle Universitätsbereiche zentral durchgeführt?

- 3) Worauf stützen Sie rechtlich Ihre in der genannten Ausschreibung enthaltene Ankündigung, daß die Zuteilung der Planstellen mit der Ernennung erfolgen wird?
- 4) Wie erfolgte im allgemeinen seit dem Inkrafttreten der UOG-Novelle 1978 die Zuteilung von Planstellen für Außerordentliche Universitätsprofessoren?
Wurde auch in anderen Fällen die Ausschreibung zentral durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung angeordnet?
- 5) Was werden Sie tun, um die Zukunft die gesetzmäßige Vorgangsweise bei der Ernennung von Außerordentlichen Universitätsprofessoren zu gewährleisten?